

# Satzung

## I. Name, Sitz und Gegenstand

### § 1

#### **Name, Sitz und Geschäftsjahr der Vereinigung**

1. Die Vereinigung führt den Namen Gewerbeverband Donaumoos. Sie soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt sodann den Zusatz e. V.
2. Sie hat ihren Sitz in Kleinhohenried.
3. Sie erstreckt ihre Tätigkeit auf das Donaumoos und seine Umgebung.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### **Zweck der Vereinigung**

1. Der Gewerbeverband dient dem Ziel, die Anliegen und Rechte der Mitglieder zu vertreten, den Erfahrungsaustausch untereinander zu pflegen, die örtliche Wirtschaft zu fördern, die Selbständigen zum Vorteil des Wirtschaftsraumes zu stärken.
2. Die Vereinigung hat insbesondere die Aufgabe,
  - a) durch Werbeaktionen den Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam zu machen,
  - b) die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern zu fördern,
  - c) die Durchführung von Informationsveranstaltungen für die Mitglieder zu betriebswirtschaftlichen und regionalen Themen,
  - d) mit den Behörden und Verbänden Kontakt zu halten, um die Anliegen des Handels, Gewerbes, Industrie und der freien Berufe zu anstehenden Fragen rechtzeitig vortragen und vertreten zu können.

## II. Mitgliedschaft

### § 3

1. Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen, Handelsgesellschaften, Freiberufler sowie sonstige Personenzusammenschlüsse erwerben, die ihren Wohn- bzw. Geschäftssitz oder ihre Filiale im Donaumoos oder seiner Umgebung haben und bereit sind, die Ziele und den Zweck der Vereinigung zu unterstützen.
2. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt, Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.
3. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung an der Gestaltung der Vereinigung mitzuarbeiten. Es hat insbesondere das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben.
4. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
5. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen. Die

Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der unterzeichneten Beitrittserklärung und Eingang der 1. Beitragszahlung.

6. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod des Mitglieds oder die Liquidation der Firma. Bei Betrieben, die weitergeführt werden, kann die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger übertragen werden. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung mittels eingeschriebenen Brief an den Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Für die Rechtzeitigkeit der Austrittserklärung ist der Zugang beim 1. Vorsitzenden der Vereinigung maßgebend. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung oder in sonstiger Weise gegen die Interessen der Vereinigung sowie gegen rechtmäßige Beschlüsse und Anordnungen der Organe handelt. Gegen den Ausschluss des Mitglieds kann dieses innerhalb von vier Wochen Einspruch zur Mitgliederversammlung erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig mit einfacher Mehrheit.
7. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen der Vereinigung. Die Eintreibung rückständiger Mitgliedsbeiträge bleibt vorbehalten.

#### **§ 4**

##### **Beiträge**

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages sowie die Einführung einer Aufnahmegebühr entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Der Mitgliedsbeitrag ist anteilig im Beitrittsjahr mit Eintritt und dann jeweils jährlich am Anfang jeden Kalenderjahres fällig und ist im Bankeinzugsverfahren abzuführen.

### **III. Organe**

#### **§ 5**

##### **Die Organe der Vereinigung sind:**

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

#### **§ 6**

##### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem ersten Vorsitzenden
  - b) 2 Stellvertretern
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassierer
  - e) bis zu fünf BeisitzernErgänzend werden vor der Mitgliederversammlung für die Wahlperiode 2 Rechnungsprüfer gewählt.
2. Mitglieder des Vorstandes können nur natürliche Personen sein, die Mitglieder der Vereinigung sind oder die ein Mitglied als Inhaber, Teilhaber, Prokurist oder in anderer Weise vertreten.

3. Die Mitglieder des Vorstandes werden, und zwar jedes einzelne für sein Amt, von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Ihr Amt dauert bis zur Durchführung einer Neuwahl fort. Der erste Vorsitzende und die beiden Stellvertreter als dessen Stellvertreter, sind geheim zu wählen.
4. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
5. Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit aus wichtigem Grund (§ 27 BGB) widerrufen werden.
6. Vorstand im Sinne des Gesetzes sind der erste Vorsitzende und die beiden Stellvertreter. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

## **§ 7**

### **Aufgaben des Vorstandes**

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Vereinigung im Rahmen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
2. Der erste Vorsitzende, im Verhinderungsfalle einer der Stellvertreter, führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens vier der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Über sämtliche Beschlüsse des Vorstandes müssen schriftliche Aufzeichnungen angefertigt werden. Das Protokollbuch ist vom ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer abzuzeichnen.

## **§ 8**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Geschäftsjahr unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung der Ladung an die der Vereinigung letztbekannte Adresse. Weitere Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von 1/4 der Mitglieder einzuberufen. Die Einladung muss schriftlich oder auf elektronischem Wege unter Angabe der Tagesordnung erfolgen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen mindestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann auch in digitaler Form abgehalten werden, für Abstimmungen ist in diesem Fall ein schriftliches Umlaufverfahren oder ein digitales Abstimmungsverfahren zulässig.
3. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
  - b) Genehmigung des Rechnungsabschlusses
  - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
  - d) die Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
  - e) die Wahl der Kassenprüfer
  - f) die Entscheidung über den Einspruch gegen Ausschluss der Mitgliedschaft
  - g) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - h) die Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge und Sonderumlagen sowie deren Änderung
  - i) die Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte schriftliche Anträge.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
4. Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung der Vereinigung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer und von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Einsichtnahme in dieses Protokoll ist jedem Mitglied gestattet.

## **§ 9**

### **Ausschüsse**

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben der Vereinigung oder zur Unterstützung des Vorstandes können durch den Vorstand Ausschüsse gebildet werden. Dem Ausschuss hat ein Vorstandsmitglied anzugehören.

Der Ausschuss wird nach Zahl und Zeit vom Vorstand bestellt. Der Ausschuss untersteht dem Vorstand und fasst seine Beschlüsse mit Zustimmung des Vorstandes.

## **IV. Auflösung**

### **§ 10**

#### **Auflösung der Vereinigung**

Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 Ziffer 4 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BGB (§§ 47 ff.).

Sollte zum Zeitpunkt der Auflösung des Gewerbeverbandes ein Vermögen vorhanden sein, geht dieses zunächst zur treuhänderischen Verwaltung an die Gemeinde des I. Vorsitzenden über.

Bildet sich innerhalb von 3 Jahren keine gleichartige Vereinigung, so ist das Vereinsvermögen innerhalb der Gemeinden mit Wohnsitz der ordentlichen Mitglieder anteilmäßig sozialen Zwecken zuzuführen.